

---

# Bedingungswerk für die WoMi- Versicherung Tarif natura optimum

(Stand 01.04.2024)

---



Hey,

vielen Dank für dein Interesse an unserer

**agencio/natura Tarifwelt.**

Die Basis unseres beidseitigen Vertrages

bilden die

- agencio WoMi-Versicherung (WMV 04.24),
- sowie einige gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein ausgeführt.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche und die diverse Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zu unserer Produktwelt steht euch euer Vermittler zur Verfügung.

Eure

## Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	4
Kundeninformation	6
Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	10
Widerrufsbelehrung	11
Leistungsübersicht WoMi-Versicherung	13
Versicherungsbedingungen für die WoMi-Versicherung (WMV 04.2024 agencio)	16
Satzung der Ammerländer VVaG	25
Nachhaltigkeit der agencio WoMi-Versicherung	29



# WoMi-Versicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Ammerländer Versicherung VVaG  
 Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG  
 Deutschland



Produkt: WoMi-Versicherung

agencio natura optimum

Dieses Blatt dient deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Die vollständigen Informationen findest du in deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit du umfassend informiert bist, lesen bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Inhaltsversicherung.



### Was ist versichert?

#### Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der mitgeführte Inhalt in Deinem Wohnmobil, Wohnwagen, Camper oder PKW. Dazu zählen alle Sachen im Fahrzeuginnenraum und die zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie beispielsweise:
  - ✓ elektronische Geräte (z.B. Handy, Laptop, mobiles Navi)
  - ✓ Reisegepäck
  - ✓ Wertsachen und Bargeld
  - ✓ Beruflich und gewerbliche Sachen, wie z.B. Mobiltelefone und Laptops

#### Versicherte Gefahren

- ✓ Einbruchdiebstahl, Raub (auch bei Totalentwendung des Fahrzeuges), Vandalismus
- ✓ Unfall des Kraftfahrzeugs
- ✓ Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftfahrzeuge
- ✓ Fährisiko / Havarie Grosse
- ✓ Sturm, Hagel
- ✓ Elementarereignisse

#### Wie hoch ist die vereinbarte Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme beträgt 20.000 Euro.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise:
  - ✗ Schäden am Fahrzeug,
  - ✗ Schäden am fest verbauten Zubehör,
  - ✗ Schäden am Inhalt nicht zugelassener Fahrzeuge.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden:
  - ! durch vorsätzliche Handlungen ,
  - ! durch Krieg,
  - ! durch Innere Unruhen.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Du musst alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Teile uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat
- Die Versicherungsbeiträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall musst du uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



### Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag musst du – unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du kannst uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von deinem Konto einzuziehen.



### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt hast. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat dein Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Du oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat dein Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann kannst du deinen Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Deine Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Du oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Du oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

## Was du über deinen Versicherer wissen sollst

Identität des Risikoträgers:

Ammerländer Versicherung VVaG  
 Bahnhofstr. 8  
 26655 Westerstede  
 Telefon: 04488-53737-0  
 E-Mail: [info@ammerlaender-versicherung.de](mailto:info@ammerlaender-versicherung.de)  
[www.ammerlaender-versicherung.de](http://www.ammerlaender-versicherung.de)



Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Die Ammerländer Versicherung ist im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 201743 eingetragen.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen.

## Was du über deinen Assekuradeur wissen sollst

Identität des Konzeptanbieters & Assekuradeur  
 agencio Versicherungsservice AG. Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als dein Konzeptanbieter aus Westerstede:

agencio Versicherungsservice AG  
 Bahnhofstr. 2  
 26655 Westerstede  
 Telefon: 04488-7389100  
 E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)  
[www.agencio.de](http://www.agencio.de)



**Vorstand:** Holger Koppius (Sprecher), Gerold Saathoff  
**Aufsichtsrat:** Axel Eilers (Vors.), Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler (Stv.), Jürgen Schulz

Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 219062 eingetragen.

## Informationen zu deinem Vertrag

### WOHIN KANNST DU DICH MIT DEINEN FRAGEN WENDEN?

Du benötigst eine Auskunft, brauchst eine Bestätigung oder möchtest etwas an Deinem Vertrag ändern?

Sag uns einfach, was wir für Dich tun können, unter:

Allgemeine Fragen:  
[hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

Schadenmeldungen:  
[campingschaden@agencio.de](mailto:campingschaden@agencio.de)

## Wann du deine Beiträge zahlen musst

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes

Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für dich gilt, hängt davon ab, was wir mit dir vereinbart haben. Dies kannst du im

Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann du den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen musst. Den ersten oder den einmaligen Beitrag musst du - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns Deine Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Hast Du uns ermächtigt, die Beiträge von deinem Konto abzubuchen, musst du dich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald dein Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten müssen wir dir in Rechnung stellen.

## Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn du den Versicherungsschein von uns erhalten hast, ist dies die Bestätigung, dass wir deinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass du ab sofort versichert bist. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt hast, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes kannst du den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

## Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Du bist ein Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum kannst du dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für dich und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall vereinbart, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Du und wir können immer zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist entnimmst du bitte den Versicherungsbedingungen, die deinem Vertrag zugrunde liegen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnimmst du bitte den Versicherungsbedingungen, die deinem Vertrag zugrunde liegen.

## Was du tun kannst, wenn es zwischen dir und uns zu Streitigkeiten kommt

Wenn du mit unserer Entscheidung nicht zufrieden bist oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von dir gewünschten Ergebnis geführt hat, steht dir die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

### Unser Beschwerdemanagement

Unsere interne Beschwerdestelle steht dir hierzu zur Verfügung. Du erreichst diese derzeit wie folgt:

agencio Versicherungsservice AG  
- Beschwerdemanagement-  
Bahnhofstr. 2  
26655 Westerstede  
E-Mail: [beschwerde@agencio.de](mailto:beschwerde@agencio.de)

### Versicherungsombudsmann

Wenn du Verbraucher bist, kannst du dich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichst du wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de) Internet:  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn du Verbraucher bist und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hast, kannst du mit deiner Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Deine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

### Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst du dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### Rechtsweg

Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## Welches Recht für deinen Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Deine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kannst du entweder bei dem Gericht deines Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für deinen Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn du den Versicherungsvertrag für deinen

Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hast, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung deines Betriebes befindet.

Für den Fall, dass Du nach Vertragsabschluss deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Westerstede.

## In welcher Sprache wir mit Dir kommunizieren

Wir kommunizieren mit dir in deutscher Sprache.

## Geltungsbereich - Zeichnungsgebiet

In den Sparten WoMi-, Fahrrad-Vollkasko-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Hundehalterhaftpflichtversicherung können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers (VN) in Deutschland ist. In den Sparten Wohngebäude (VGV) und Hausrat (VHV) können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn das zu versichernde Gebäude (VGV) oder der gewöhnliche Versicherungsort (VHV) sich in Deutschland befinden.

## Hinweise zum Datenschutz

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu deiner Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die  
agencio Versicherungsservice AG  
Bahnhofstraße 2  
26655 Westerstede  
Telefon: 04488-7389100  
E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

Der Verantwortliche wird vertreten durch den  
Vorstand Holger Koppius (Sprecher), Gerold Saathoff

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO ist

DataCo GmbH  
Dachauer Straße 65  
80335 München  
[www.dataguard.de](http://www.dataguard.de)  
E-Mail: [datenschutz@agencio.de](mailto:datenschutz@agencio.de)

Telefon: +49 89 7400 45840

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in deinem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des

Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch deinen jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Dir einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei deinem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst deine Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung deiner Reparaturwerk statt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im

Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zu

entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personen- bezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden

Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Versicherungsverträgen, die einen Schutzbrief oder eine Ausfalldeckung enthalten, werden deine personenbezogenen Daten an den Schutzbrief- oder Ausfalldeckungs-Versicherer weitergegeben, damit du im Schadensfall die Schutzbrief- oder Ausfalldeckungs-Leistungen unmittelbar beim jeweiligen Versicherer beantragen und abrufen kannst.

### 4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Du wirst in deiner Versicherungsangelegenheit durch einen Vermittler betreut, der dich mit deiner Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus deinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

### 5. weitere Versicherer:

Das versicherte Risiko wird nicht von uns getragen. Es ist daher erforderlich, deine Vertrags- und ggfs. Schadendaten an den jeweiligen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln deine Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit dir erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum Versicherer ergeben sich aus deinem Versicherungsschein.

### Vermittler:

Soweit du hinsichtlich deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die dich betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu deiner Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Versicherers – insbesondere im Rahmen der Bearbeitung des Leistungs- bzw. Schadenfalls - zum Teil der Unterstützung externer Gutachter und Sachverständiger. Ferner werden wir im Zusammenhang mit der Aktenlagerung, der Aktenvernichtung, bei IT-Dienstleistungen, beim Druck und Versand von Unterlagen sowie bei Marketingaktionen und der Marktforschung ggf. von externen Dienstleistern unterstützt.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir deine

personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

**Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen deine personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir deine personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

**Betroffenenrechte**

Du kannst unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu deiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kannst du unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung deiner Daten verlangen. Dir kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung deiner Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von dir bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

**Datenaustausch mit früheren Versicherern**

Um die Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. die Angaben des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem vom Versicherungsnehmer im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

**Weitere Auskünfte und Erläuterungen über deine Rechte**

Du hast als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung deiner in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wende dich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten deines Versicherers. Richte du auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an deinen Versicherer.

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencio die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an

Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencio tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – so- weit erforderlich – an den für mich zuständigen selbst- ständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.
- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencio dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencio und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt dich als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die agencio (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung findest Du unter [agencio.de/datenschutz](http://agencio.de/datenschutz)

# Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Hey,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung zuschreibst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

## Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle deine bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

- 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**  
 Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
  - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
  - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
 ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir dich in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt du dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist deines Stellvertreters als auch deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Stellvertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

# WIDERRUFSBELEHRUNG

## ABSCHNITT 1

### WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE WIDERRUFSRECHT

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

agencio Versicherungsservice AG  
Bahnhofstraße 2  
26655 Westerstede  
E-Mail: [hey@agencio.de](mailto:hey@agencio.de)

### WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risikotragung berechnet wird. Der Versicherer (wir) hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hast du dein Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so bist du auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### BESONDERE HINWEISE

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

## ABSCHNITT 2

### AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

### INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGSZWEIGEN

Der Versicherer (wir) hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs

gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages  
Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG**

Leistungsübersicht zur WoMi-Versicherung

natura optimum	
<b>Versicherte Fahrzeuge</b>	
Wohnmobile	✓
Wohnwagen	✓
Campingfahrzeuge	✓
PKW	✓
(auch in gemieteten Fahrzeugen)	✓
<b>Versicherte Gefahren</b>	
Diebstahl, Vandalismus	✓
Raub oder räuberische Erpressung	✓
Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftfahrzeuge	✓
Sturm, Hagel	✓
Elementarereignisse (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)	✓
Fährisiko / Havarie Grosse (auf europäischen Gewässern)	✓
Unfall des Fahrzeuges (eigen- und fremdverschuldet)	✓
<b>Versicherte Sachen</b>	
Alle Sachen des persönlichen Bedarfs (Gebrauchs- bzw. Verbrauchsgüter)	✓
Wertsachen und Bargeld	bis max. 3.500 €
Elektronische Geräte (z.B. Handy, Laptop, Tablet, Videokamera)	bis max. 7.500 €
Fahrräder und sonstige Sportgeräte (als Inhalt oder die außen am Kraftfahrzeug befestigt sind)	bis max. 7.500 €
Kanus, Ruder-, Falt und Schlauchboote sowie Surfgeräte (ohne Motoren)	bis max. 7.500 €
Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen	bis max. 7.500 €
Inhalt von verschlossenen Dach- und Heckboxen	bis max. 7.500 €
Beruflich überlassene Gegenstände	bis max. 7.500 €
<b>Geltungsbereich</b>	
Weltweit (ohne zeitliche Begrenzung)	✓
Rund-um-die-Uhr-Schutz (24-Stunden-Deckung)	✓
<b>Besonderheiten</b>	
Neuwertentschädigung (elektronische Geräte ab einem Alter von 2 Jahren zum Zeitwert)	✓
Inhalt im Vorzelt (selbstgenutzte Parzelle)	✓

✓ = versichert  
 -- = nicht versichert

Stand:04/24

Die hier dargestellten Leistungen sind nur ein Auszug aus den Bedingungen. Grundsätzlich gilt, dass die geschriebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbedingungen als Grundlage für den Versicherungsschutz dienen.

Nachhaltigkeit	
<p>Die Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. -Tarifwelt hat den Anspruch, dass Ihre Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schadest, sondern etwas Gutes tust!</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Fußabdruck klimaaktiv minimiert.</li> <li>Die Kapitalanlagen und einen Teil Ihrer Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab.</li> <li>Die Ammerländer Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit genossenschaftlichem Charakter. <a href="#">Hier</a> siehst du, wie ökologisch und sozial nachhaltig das Unternehmen handelt.</li> </ul>
<p><b>Produktdetails</b> (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln)</p>	<p><b>optimum</b></p>
<p><b>K-Bonus:</b> Bezieht du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ÖPNV-Ticket, eine Bahncard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu</p>	<p>5%</p>
<p><b>K-Check:</b> Alle versicherten Personen können einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht ihre bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen</p>	<p>✓</p>
<p><b>K-Service:</b> In Kooperation mit der IKV empfiehlt agencio dir oder dem Geschädigten eine Firma, die dich oder den Geschädigten zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf man sonst nach einem Schadenfall achten sollte, berät, um zum Klimaschutz beitragen zu können.</p>	<p>✓</p>

✓ = generell bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert

- = nicht versichert

## Versicherungsbedingungen für die WoMi-Versicherung natura optimum

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 2	Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftfahrzeuge
§ 3	Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung
§ 4	Sturm, Hagel
§ 5	Elementarereignisse (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)
§ 6	Fährisiko / Havarie Grosse (auf europäischen Gewässern)
§ 7	Unfall des Kraftfahrzeuges
§ 8	Mitversicherte Personen
§ 9	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Entschädigungsgrenzen
§ 10	Versicherungssumme, Versicherungswert
§ 11	Geltungsbereich, Versicherungsort
§ 12	Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
§ 13	Entschädigungsberechnung
§ 14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigungsleistung
§ 15	Sicherheitsvorschriften
§ 16	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 17	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 18	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
§ 19	Fälligkeit der Prämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 20	Folgeprämie
§ 21	Lastschriftverfahren
§ 22	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 23	Form der Erklärung des Versicherungsnehmers
§ 24	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
§ 25	Schlussbestimmung

### Präambel

Durch dieses Versicherungsprodukt versicherst Du Deinen mitgeführten Inhalt von privat genutzten Wohnmobilen / Wohnwagen / Campern sowie PKW. Das beschriebene Produkt richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Aus diesem Grund musst Du eine Privatperson sein und auch den versicherten Inhalt als Privatperson erworben haben, es sei denn es handelt sich um Gegenstände, welche vom Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wurden. Bitte lies Dir die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahre diese sorgfältig auf. Wir kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Du Deine Versicherung gut verstehst. Zögere nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

<p>§ 1</p> <p>1.</p> <p>2.</p>	<p>Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse Versicherungsfall Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftfahrzeuge;</p> <p>b) Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung;</p> <p>c) Sturm, Hagel;</p> <p>d) Elementarereignisse (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);</p> <p>e) Fährisiko / Havarie Grosse (auf europäischen Gewässern);</p> <p>f) Unfall des Kraftfahrzeuges, zerstört oder beschädigt werden oder infolge von b),c), d) oder e) abhandenkommen</p> <p>Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Rennen</p> <p>a) Ausschluss Krieg Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.</p> <p>b) Ausschluss Innere Unruhen Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.</p> <p>c) Ausschluss Kernenergie Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radio-aktive Substanzen.</p> <p>d) Genehmigte und nicht genehmigte Rennen Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten, sowie an nicht genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.</p>	<p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p> <p>§ 3</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p>	<p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>Luftfahrzeuge Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung.</p> <p>Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schmor- und Sengschäden.</p> <p>Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung</p> <p>Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges;</p> <p>b) Einbruchdiebstahl in Vorzelten;</p> <p>c) Vandalismus;</p> <p>d) Raub oder räuberische Erpressung; oder durch den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um verschlossene Kraftfahrzeuge handelt, die vom Täter aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurden. Darunter fällt explizit auch das Aufschneiden oder Aufschlitzen von Cabriodächern. Dem Aufbrechen, stehen die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsschutz gilt auch bei einer nachgewiesenen Totalentwendung des verschlossenen Kraftfahrzeuges.</p> <p>Vandalismus Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 bezeichneten Arten das Kraftfahrzeug öffnet und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.</p> <p>Raub oder räuberische Erpressung</p> <p>a) Voraussetzung hierfür ist, dass</p> <p>aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);</p> <p>bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;</p>
<p>§ 2</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p>Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftfahrzeuge</p> <p>Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Brand;</p> <p>b) Explosion;</p> <p>c) Blitzschlag;</p> <p>d) Luftfahrzeuge, zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>Brand Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Explosion</p>	<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>Luftfahrzeuge Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung.</p> <p>Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schmor- und Sengschäden.</p> <p>Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung</p> <p>Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <p>a) Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges;</p> <p>b) Einbruchdiebstahl in Vorzelten;</p> <p>c) Vandalismus;</p> <p>d) Raub oder räuberische Erpressung; oder durch den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um verschlossene Kraftfahrzeuge handelt, die vom Täter aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurden. Darunter fällt explizit auch das Aufschneiden oder Aufschlitzen von Cabriodächern. Dem Aufbrechen, stehen die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsschutz gilt auch bei einer nachgewiesenen Totalentwendung des verschlossenen Kraftfahrzeuges.</p> <p>Vandalismus Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 bezeichneten Arten das Kraftfahrzeug öffnet und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.</p> <p>Raub oder räuberische Erpressung</p> <p>a) Voraussetzung hierfür ist, dass</p> <p>aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);</p> <p>bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;</p>

	<p>cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.</p> <p>b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.</p>	<p>1. Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Überschwemmung;</li> <li>b) Erdbeben;</li> <li>c) Erdsenkung;</li> <li>d) Erdbeben;</li> <li>e) Schneedruck;</li> <li>f) Lawinen;</li> <li>g) Vulkanausbruch, abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.</li> </ol> <p>2. Überschwemmung Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks / Standplatzes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, Witterungsniederschläge oder der Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung oder Witterungsniederschläge.</p>
<p>§ 4</p> <p>1. Sturm, Hagel Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Kraftfahrzeuge, in denen sich versicherte Sachen befinden;</li> <li>b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Kraftfahrzeuge, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft.</li> </ol> <p>2. Sturm Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km / Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Luftbewegung in der Umgebung des Kraftfahrzeuges Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass</li> <li>b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Kraftfahrzeuges, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.</li> </ol> <p>3. Hagel Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>4. Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sturmflut;</li> <li>b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Fahrzeugschaden darstellen.</li> </ol>	<p>3. Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>4. Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>5. Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p> <p>6. Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.</p> <p>7. Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee oder Eismassen einschließlich der bei Ihrem Abgang verursachten Druckwelle.</p> <p>8. Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Austritt von sonstigen Materialien oder Gasen.</p> <p>9. Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Erdsenkung aufgrund Trockenheit oder Austrocknung;</li> <li>d) an Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuginnenraums;</li> <li>e) durch Sturmflut;</li> <li>f) durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 5. Nr. 2).</li> </ol>	<p>§ 6</p> <p>1. Fährisiko / Havarie Grosse (auf europäischen Gewässern) Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Untergang der Fähre;</li> </ol>
<p>§ 5</p>	<p>Elementarereignisse (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung,</p>	

- b) das über Bord spülen des Fahrzeugs;
  - c) Havarie Grosse, zerstört werden, beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Havarie Grosse / Fährnisiko  
Havarie Grosse bedeutet, dass ein in Seenot geratenes Schiff mit Ladung durch überlegtes Handeln des Kapitäns gerettet werden kann. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände werden bewusst Schäden bzw. Kosten in Kauf genommen, um Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu retten.
3. Nicht versicherte Schäden  
Nicht versichert sind Schäden, für welche anderweitig eine Entschädigungsleistung erbracht wird.
- § 7 Unfall des Kraftfahrzeuges
1. Versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Unfall des Kraftfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden.
2. Unfall des Kraftfahrzeuges  
Ein Unfall liegt vor, wenn das Kraftfahrzeug durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet und der Vorfall polizeilich dokumentiert ist.
3. Nicht versicherte Schäden  
Schäden an versicherten Sachen, die ihre alleinige Ursache in einem Brems- oder Betriebsvorgang haben, sind keine Unfallschäden.
- § 8 Mitversicherte Personen  
Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie für alle
- a) mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
  - b) nicht mehr mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- § 9 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Entschädigungsgrenzen
1. Beschreibung des Versicherungsumfangs  
Versichert sind alle Sachen des persönlichen Bedarfs und beruflich / gewerblich überlassene Sachen, welche die mitversicherten Personen (siehe § 8) im Kraftfahrzeug mitführen sowie alle weiteren Gebrauch bzw. Verbrauchsgegenstände, die zur privaten Nutzung dienen.
2. Entschädigungsgrenzen
- a) Bis zur Versicherungssumme mitversichert sind:
    - aa) Reisegepäck (z. B. Kleidung, Accessoires);
    - bb) Campingausstattung (z. B. Campingstühle, Campingtisch und Grill);
    - cc) sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs (z. B. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter);
  - dd) Hausratgegenstände (loses, nicht fest eingebautes Inventar).
- b) Für die folgenden Sachen ist die Maximalentschädigung je Versicherungsfall auf 7.500 EURO begrenzt:
- aa) Mobiltelefone, Laptops und Tablets, sofern eine Entschädigung nicht gemäß Nr. 2b) gg) ausgeschlossen ist;
  - bb) Foto-, Film- und Videokameras, sofern eine Entschädigung nicht gemäß Nr. 2b) gg) ausgeschlossen ist;
  - cc) berufliche und gewerbliche überlassene Sachen, wie zum Beispiel Mobiltelefone und Laptops, sofern eine Entschädigung nicht gemäß Nr. 2b) gg) ausgeschlossen ist;
  - dd) Fahrräder und sonstige Sportgeräte  
Diese müssen außen am Wohnmobil, Wohnwagen, Camper oder PKW befestigt sein und gesondert mit einem Sicherheits-Bügelschloss oder mit einem Panzerkabelschloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein. Für die lose mit dem Fahrrad verbundenen Teile besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen;
  - ee) Kanus, Ruder-, Falt und Schlauchboote sowie Surfgeräte (ohne Motoren);
  - ff) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
  - gg) Inhalt von verschlossenen Dach- oder Heckboxen. Ausgenommen sind elektronische Geräte sowie Wertsachen und Bargeld;
  - hh) Sachen im Vorzelt (auch Dachzelt) sowie Sachen auf der selbstgenutzten Parzelle außerhalb des versicherten Kraftfahrzeuges. Ausgenommen sind elektronische Geräte sowie Wertsachen und Bargeld.
- c) Die maximale Entschädigungsleistung für Wertsachen und Bargeld beträgt insgesamt 3.500 EURO.  
Versicherte Wertsachen sind:
- aa) auf Geldkarten geladene Beiträge (z. B. Chipkarten);
  - bb) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
  - cc) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie nicht in bb) genannte Sachen aus Silber;
  - dd) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Nicht versicherte Sachen  
Nicht zum Versicherungsumfang gehören
- a) das Kraftfahrzeug selbst sowie eingebaute und fest mit dem Kraftfahrzeug verbundene Sachen;
  - b) Sachen mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Wertpapiere, Zeichnungen, Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art;
  - c) Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und EC- oder Kreditkarten;
  - d) nicht montierte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör (z. B. Kraftstoff, Öl, Verbandstaschen, etc.); e) Drogen und Suchtgifte, Alkohol sowie Tabakwaren;
  - f) fremdes Eigentum, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die den versicherten Personen (siehe § 8) vom Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wurden (z. B. Diensthandy); g) Musterkollektionen und Handelswaren;
  - h) Tiere;
  - i) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (motorbetrieben) sowie deren Außenbordmotoren.

- § 10 Versicherungssumme, Versicherungswert
1. Versicherungssumme  
Die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme gilt je Schadenereignis. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das 2-fache der genannten Versicherungssumme begrenzt.
2. Versicherungswert  
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
  - b) Für technische Geräte ab einem Alter von 2 Jahren sowie für versicherte Sache außerhalb des Kraftfahrzeugs (siehe § 9 Nr. 2b gg) und hh)) wird der Zeitwert erstattet. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- § 11 Geltungsbereich, Versicherungsort
1. Geltungsbereich  
Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.
2. Versicherungsort
- a) Versicherungsort ist der Fahrzeuginnenraum von allen Kraftfahrzeugen, welche in Deutschland behördlich auf den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen (siehe § 8) zugelassen wurden oder den versicherten Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages dienstlich überlassen wurden. Darunter fallen auch sogenannte Leih- oder Mietwagen (Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

- b) Versichert ist der Inhalt von Kraftfahrzeugen, die sich dauerhaft auf einem Standplatz auf einem Campingplatz (Dauercamping) befinden. Ausgeschlossen hiervon, sind in § 9 Nr. 2b auf- geführte Gegenstände sowie Wertsachen und Bargeld gemäß § 9 Nr. 2c.
- c) Versicherungsschutz wird auch unmittelbar vor oder nach einer Reise am Wohnsitz einer versicherten Person (siehe § 8), in einer verschlossenen Garage, Halle oder auf einem allseitig umfriedeten und durch Verschluss gesicherten Grundstück geboten.
- d) Mitversichert ist das Abstellen des Kraftfahrzeuges im Winterlager:
  - aa) in einem verschlossenen Raum / Garage;
  - bb) auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz / Grundstück am Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
  - cc) auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz / Grundstück in unmittelbarer Nähe vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers, innerhalb einer geschlossenen Ortschaft;
  - dd) Kein Versicherungsschutz besteht für in § 9 Nr. 2b genannte Gegenstände sowie Wertsachen und Bargeld, welche sich während der Winterlagerung im Kraftfahrzeug befinden.
- e) Versicherungsschutz besteht auch für Sachen in Wohnmobilen, Wohnwagen, Campingfahrzeugen sowie Personenkraftfahrzeugen, welche außerhalb von ausgeschilderten bzw. ausgewiesenen Campingplätzen, Wohnmobilplätzen oder gleichgestellten Abstellplätzen unbeaufsichtigt abgestellt sind. Bei Schäden zwischen 24 Uhr und 6 Uhr besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 250 EURO, wenn sich der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl des Fahrzeuges, Raub oder räuberische Erpressung ereignete.
- f) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind alle zugelassenen Personenkraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Nutzlast. Darunter fallen unabhängig vom maximalen Gesamtgewicht auch Wohnmobile, Wohnwagen sowie Campingfahrzeuge. Ausgenommen sind Lastkraftfahrzeuge und Anhänger.
- g) Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, die nicht zugelassen, mit einem roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

§ 12 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen  
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen

Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 13

1. Entschädigungsberechnung  
Ersetzt werden im Versicherungsfall (siehe § 1) bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 10 Nr. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), erfolgt keine Entschädigung.
- c) Abhandenkommen von amtlichen Ausweisen, EC- oder Kreditkarten die Wiederbeschaffungskosten.

2. Restwerte  
Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 b) angerechnet.

3. Mehrwertsteuer  
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung  
Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe § 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 10 Nr. 1) begrenzt. Innerhalb dieser Versicherungssumme werden die in § 9 Nr. 2 b) und c) genannten Gegenstände bis maximal 7.500 EURO bzw. 3.500 EURO erstattet. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

5. Keine Anrechnung einer Unterversicherung  
Der Versicherungsschutz gilt auf erstes Risiko, d. h. auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet.

§ 14

1. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung  
Fälligkeit der Entschädigung  
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung  
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung  
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15

1. Sicherheitsvorschriften  
Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug

- a) die für die Beförderung der betreffenden Sachen erforderliche Eignung besitzt;
- b) sich in verkehrssicherem Zustand befindet;
- c) bei jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen ist.

2. Versicherungsschutz besteht weiterhin nur, wenn der Fahrer

- a) im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist;
- b) nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht;
- c) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet, z. B. Einhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung, des Handyverbots, etc.

§ 16

1. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers  
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten;
  - cc) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, insbesondere beim Verlassen

- des Ortes, an dem das Kraftfahrzeug abgestellt wurde (z. B. Abschließen des Fahrzeuges, Verstauen der Gegenstände und Verschließen des Vorzeltes).
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum und Unfallschäden unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren; soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen a) Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen, b) Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
- kk) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder

teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

<p>§ 17</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p>Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>Anzeigepflicht</p> <p>Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.</p> <p>Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Beschädigte Sachen</p> <p>Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.</p>	<p>§ 19</p> <p>1.</p>	<p>Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</p> <p>Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie</p> <p>Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</p> <p>Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p> <p>Leistungsfreiheit des Versicherers</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>§ 18</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p> <p>5.</p>	<p>Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.</p> <p>Dauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p> <p>Tod des Versicherungsnehmers</p> <p>Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers von diesem Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Versicherungsverhältnisses unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.</p> <p>Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail,</p>	<p>2.</p> <p>3.</p> <p>§ 20</p> <p>1.</p>	<p>2.</p> <p>3.</p> <p>Folgeprämie</p> <p>Fälligkeit</p>

	<p>Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.</p>		<p>Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.</p>
<p>2.</p>	<p>Schadenersatz bei Verzug Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>	<p>2.</p>	<p>Änderung des Zahlungsweges Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.</p>
<p>3.</p>	<p>Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung</p>		<p>Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.</p>
	<p>a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.</p> <p>b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>§ 22</p> <p>1.</p> <p>2.</p>	<p>Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</p> <p>Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <p>a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.</p> <p>b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.</p>
<p>4.</p>	<p>Zahlung der Prämie nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.</p>	<p>§ 23</p>	<p>Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.</p>
<p>§ 21</p> <p>1.</p>	<p>Lastschriftverfahren Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der</p>	<p>§ 24</p>	<p>An wen kannst Du Dich wenden, wenn Du mit uns einmal nicht zufrieden bist? Wenn Du mit unserer Entscheidung nicht zufrieden bist oder eine Verhandlung mit uns</p>

- einmal nicht zu dem von Dir gewünschten Ergebnis geführt hat, steht Dir die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.
1. **Versicherungsombudsmann**  
Wenn Du Verbraucher bist, kannst Du Dich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichst Du wie folgt:  
Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
  2. Wenn Du Verbraucher bist und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hast, kannst Du Dich mit Deiner Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/cosumers/odr/wenden>. Deine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
  3. **Versicherungsaufsicht**  
Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst Du Dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Assekurateur unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de) Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
  4. **Rechtsweg**  
Außerdem hast Du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
  5. **Unser Beschwerdemanagement**  
Unabhängig hiervon kannst Du Dich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Dir hierzu zur Verfügung. Du erreichst diese wie folgt:

agencio Versicherungsservice AG  
- Beschwerdemanagement-  
Bahnhofstr. 2  
26655 Westerstede  
E-Mail: [beschwerde@agencio.de](mailto:beschwerde@agencio.de)

- § 25 **Schlussbestimmung**
1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
  2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers

in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gehemmt.  
Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

# Satzung der



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG). Der Name lautet: Ammerländer Versicherung – Versicherungsverein a. G. (VVaG)
2. Sitz des Vereins ist Westerstede.

### § 2 Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt die Sach- und Unfallversicherung. Er ist ferner berechtigt, Versicherungen gegen festes Entgelt derart abzuschließen, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird und aktive Rückversicherungen zu betreiben. Auf diese Versicherungen darf zusammen höchstens 15 % der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU Staaten).

### § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Veröffentlichungen des Vereins sind grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger zu machen.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Organe und Geschäftsführung

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Im Regelfall sollte zur Vertretung der Vorstandsvorsitzende gehören. Der Vorstand ist mit Genehmigung des Aufsichtsrates berechtigt, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
3. Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.

### § 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Hierzu zählen u. a. folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Anlegung des Vereinsvermögens,
5. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
6. die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ausgenommen sind Aufgaben, die gemäß Satzung ausdrücklich vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

### § 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Aufsichtsratsmitglieder wird nur ein Ersatzmitglied gewählt.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. In diesem Fall dauert die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes so lange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an dessen Stelle er getreten ist.
3. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Aufforderung oder Einladung teil.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Über Willenserklärungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
  - a) Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
  - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses,
  - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
  - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen,
  - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - d) Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
  - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen,
  - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden, soweit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde verlangt,
  - c) sich eine Geschäftsordnung zuzulegen.

#### § 10 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinaus reichen und die ihr nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, das weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist bzw. an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedervertretung Ausnahmen zulassen.
3. Die Mitgliedervertreter werden auf 7 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Mitgliedervertreter sind die Vereinsmitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuladen. Die Einladung muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere

Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von 250 Mitgliedern unterzeichnet sein.

4. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
5. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grund von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten vor allem die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
6. Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dieses beschließen oder wenn mindestens 1/3 der gewählten Mitgliedervertreter dieses schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereines statt.

#### § 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 10.5 sowie § 16.7. Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 16.10.
2. Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erzielt, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden zur Wahl stehenden Mitgliederverrettern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt 2 Stimmzähler.

### § 13 Stimmrecht und Vertretung

1. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten.
2. Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und den Verein betrifft.

### § 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

### § 15 Anträge

Mitglieder des Vereins können Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertreterversammlung spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einreichen. Ggf. kann ein Mitgliedervertreter mit der Begründung beauftragt werden oder das Vereinsmitglied in die Mitgliedervertreterversammlung eingeladen werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens 200 Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Mitglieds-Nr. unterzeichnet sein. Anträge, welche nicht auf dem Tagesordnungspunkt stehen, können in der Mitgliedervertreterversammlung nur dann zum Beschluss gefasst werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

### § 16 Aufgabe der Mitgliedervertreterversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertreterversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung der Überschüsse.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige.
8. Wahl von Mitgliedervertretern sowie evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
9. Bestellung / Wahl eines Abschlussprüfers.
10. Auflösung des Vereins.

## IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

### § 17 Einnahmen

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen,
  2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
  3. den sonstigen Einnahmen.

### § 18 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

### § 19 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschuss-Beiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beträge zu leisten.
2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussesbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

### § 20 Verlustrücklagen

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß §193 (Verlustrücklage) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mindestens in Höhe von 20% der Beitragseinnahmen auf eigene Rechnung gebildet. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließt ihr der volle Jahresüberschuss zu. Ergibt sich nach Erreichung der Mindestrücklage beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen des Vereins die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage so lange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahmen für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat. Die Mitgliedervertretung kann darüber hinaus – auf Vorschlag des Vorstandes – weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
2. Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis 25 % ihrer Gesamtsumme verwendet werden und auch nur insoweit, als sie den Betrag der Mindestrücklage nicht unterschreitet. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.
3. Neben der Verlustrücklage können andere Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) gebildet werden.

### § 21 Überschüsse

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach der Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbliebene Überschuss zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.

2. Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren.
4. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

#### § 22 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- V.** Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

#### § 23 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt, zu entsprechen.

#### Auflösung des Vereins

#### § 24 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.

3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

#### § 25 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Genehmigt mit Urkunde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, vom 18. Oktober 2022, Geschäftszeichen: VA 31 - I 5002 5068-2022/0001

Eingetragen beim Registergericht Oldenburg HRB 201743

## Deine klimapositiven Mehrwerte auf einen Blick:

agencio nutzt die Expertise der IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungs-wirtschaft e.V. – für die Klimaschutz-Tariferweiterung.



### Maßnahmen zum Klimaschutz

Die agencio Versicherungsservice AG hat den Anspruch, dass deine Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schadest, sondern etwas Gutes tust!

- ✓ Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Fußabdruck klimaaktiv minimiert.
- ✓ Die Kapitalanlagen und einen Teil deiner Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab.
- ✓ Der Risikoträger, die Ammerländer Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit genossenschaftlichem Charakter. Hier siehst du, wie ökologisch und sozial nachhaltig das Unternehmen handelt.



#### K1 K-Bonus

Beziehst du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ÖPNV-Ticket, eine BahnCard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu 5 %.



#### K2 K-Check

Alle versicherten Personen können sich über agencio einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht ihre bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen.



#### K3 K-Service

In Kooperation mit der IKV empfiehlt agencio dir oder dem Geschädigten eine Firma, die dich oder den Geschädigten zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf man sonst nach einem Schadenfall achten sollte, berät, um zum Klimaschutz beitragen zu können.

